



Gemeindeamt Kirchham Politischer Bezirk Gmunden

4656 Kirchham Nr. 32

Tel. (07619) 2015-0*, Telefax (07619) 2015-20

Web: www.Kirchham.at E-Mail: Gemeinde@Kirchham.at

Zl.: 003-32/2013

Kirchham, am 11.12.2013

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham vom 30.09.2010 und vom 11.12.2013 mit der die Abfallordnung der Gemeinde Kirchham erlassen bzw. abgeändert wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)
 - a) **Grünabfälle:** natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
4. **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgeset-

zes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Kirchham. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
4. Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ.
5. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Kirchham zu bringen bzw. bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Kirchham zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.
Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 lt, 90 lt, 120 lt oder 240 lt, Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 lt und der Aufschrift „Gemeinde Kirchham - Abfallab-

fuhr“ bzw. der Aufschrift des Abfuhrunternehmens und Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 lt oder 1100 lt zu verwenden.

2. Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Abfalltonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 lt oder 240 lt zu verwenden.
3. Abfalltonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 lt, 90 lt, 120 lt und 240 lt für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Abfalltonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 lt und 240 lt für die biogenen Abfälle werden von der Gemeinde vermietet. Abfallcontainer mit 770 lt oder 1100 lt Fassungsvermögen sind von den Grundeigentümern selbst zu beschaffen.
4. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Art und Größe der Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche:
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

- a) für einen Haushalt (bis max. 5 Personen) - 60 lt. Abfalltonne
- b) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze) - 90 lt. Abfalltonne
- c) für Gewerbebetriebe (je 10 Mitarbeiter) - 90 lt. Abfalltonne

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde bzw. durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.

2. Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Kirchham abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle durch die Gemeinde bzw. durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten erfolgt zweiwöchentlich.
4. Grünabfälle können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Kirchham abgegeben werden.
5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und der Biotonnenabfälle werden vom Bürgermeister ortsüblich (durch Anschlag an der Amtstafel und in den Gemeinde- bzw. den Umweltnachrichten) bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Kirchham bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Johann Schaumberger in 4655 Vorchdorf, Albenedt 1, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4655 Vorchdorf, Albenedt 1 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Abfallordnung vom 30.09.2010 wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.1999 außer Kraft.
2. Die 1. Abänderung der Abfallordnung wird mit 01. Jänner 2014 rechtswirksam.

Der Bürgermeister.